Landesgesetzblatt
für das Burgenland

Jahrgang 1962 | Ausgegeben und versendet am 2. Juli 1963 | 5. Stück

8. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Mai 1963, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest in den Bezirken Eisenstadt und Mattersburg sowie in den Freistädten Eisenstadt und Rust.

9. Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 28. Mai 1963, betreffend die Verlegung des Krämermarktes in der Gemeinde Strebersdorf.

10. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. April 1963, betreffend die Berichtigung der Landesabgabenordnung.

8. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Mai 1963, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest in den Bezirken Eisenstadt und Mattersburg sowie in den Freistädten Eisenstadt und Rust.

Wegen wiederholten Auftretens der Geflügelpest in den Bezirken Eisenstadt und Mattersburg sowie in den Freistädten Eisenstadt und Rust wird auf Grund der §§ 2, 22, 23, 24, 25 und 45 a des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/1934, BGBl. Nr. 441/1935, BGBl. Nr. 122/1949 und BGBl. Nr. 128/1954, sowie der hiezu ergangenen Ministerialverordnung vom 15. 10. 1909, RGBl. 178, in der Fassung der Verordnungen, BGBl. II Nr. 407/1934, Nr. 140/1935, BGBl. Nr. 200/1949, BGBl. Nr. 76/1955 und BGBl. Nr. 56/1959, verordnet:

§ 1.

In den Gemeinden Großhöflein, Kleinhöflein, Müllendorf, Neufeld a. d. Leitha, Oggau, Oslip, St. Georgen, St. Margarethen, Schützen a. Geb., Siegendorf, Trausdorf a. d. W. und Wulkaprodersdorf des Bezirkes Eisenstadt und in den Gemeinden Antau, Draßburg, Hirm, Krensdorf, Marz, Mattersburg, Pöttelsdorf, Rohrbach, Stöttera, Walbersdorf und Zemendorf des Bezirkes Mattersburg sowie in den Freistädten Eisenstadt und Rust sind alle Geflügelbestände einer zweimaligen Schutzimpfung gegen Geflügelpest mit der von der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien erzeugten Geflügelpestadsorbatvakzine zu unterziehen. Die zweite Impfung hat nach Ablauf von 3 Monaten nach der ersten Impfung zu erfolgen.

§ 2.

Die Tierbesitzer sind verpflichtet, die Schutzimpfung an dem Geflügel zu einem durch besondere Anordnung festzusetzenden Zeitpunkte durchführen zu lassen und haben die zur Durchführung erforderliche Hilfeleistung beizustellen.

§ 3.

In das Impfgebiet darf Geflügel nur mit Bewilligung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft eingeführt werden und ist dieses mit Ausnahme des zur unmittelbaren Schlachtung bestimmten Geflügels der amtlichen Schutzimpfung zuzuführen.

§ 4.

Die Ausfuhr von Geflügel aus dem Impfgebiet ist nur in geschlachtetem Zustand gestattet.

§ 5.

Die Stallungen des Geflügels im Impfgebiet sind mindestens einmal im Monat und die zum Transport von Geflügel verwendeten Steigen und

Körbe sofort nach dem Entleeren gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 6.

Die vereinzelte Blutprobenentnahme zur Feststellung der etwa vorhandenen Seuche durch Organe der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling ist zu dulden.

§ 7.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Polster

———

9. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28. Mai 1963, betreffend die Verlegung des Krämermarktes in der Gemeinde Strebersdorf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Strebersdorf hat am 20. 9. 1958 beschlossen, den am 1. Montag nach Kreuzerhöhung fallenden Krämermarkt der Gemeinde auf den 1. Montag im September vorzuverlegen.

Dieser Gemeinderatsbeschluß wird hiemit im Grunde des § 70 der Gewerbeordnung genehmigt.

Für den Landeshauptmann:
Grohotolsky

———

10. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. April 1963, betreffend die Berichtigung der Landesabgabenordnung.

Auf Grund des Art. 25 des Gesetzes vom 15. Jänner 1926 über die Verfassung des Burgenlandes in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes vom 24. November 1931, LGBl. 66, wird kundgemacht:

Im § 7 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, ist der letzte, nicht bezifferte Absatz wie folgt zu berichtigen:

§ 8.

Für Zwangs- und Ordnungsstrafen, die gegen Parteienvertreter, ausgenommen Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder, verhängt werden, haftet der Vertretene.

Für die Landesregierung:
Lentsch

P. b. b. **Landesgesetzblatt für das Burgenland**
Postverlagsort Eisenstadt

Einzelpreis S 0.20 für jede Seite, mindestens S 1.— für das Stück. Bezugsanmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, Eisenstadt, Telefon 2551, Klappe 294, zu richten. — Druck: Ernst & Georg Horvath, Eisenstadt, Tel. 2683